



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

Bürgermeister

Karl Mühlsteiger

Telefon +43(0)5274/87237

Fax +43 (0)5274/87237-6

buergermeister@griesambrenner.tirol.gv.at

DVR 0207586

Erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
aufsichtsbehördliche Genehmigung

Geschäftszahl AA/7502/2017

Gries am Brenner 28.08.2018

K U N D M A C H U N G

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner in seiner Sitzung vom 11.07.2018 unter Pkt. 8 der Tagesordnung die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner gemäß § 64 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 und 2 TROG 2016 beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.08.2018, Zl. RoBau-2-313/9/26-2018, gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gem. § 9 Absatz 3 TUP im Internet unter der Adresse <http://www.griesambrenner.tirol.gv.at> zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Karl Mühlsteiger

Angeschlagen am: 28.08.2018

Abgenommen am:



Amtssigniert: SID2018081119382
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde Gries am Brenner

28. Aug. 2018

Eing.:

Blg.

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

lt. Verteiler

Mag. Beatrix Steiner

Telefon +43 512 508 2719

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Gries am Brenner;
Erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes -
aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-313/9/26-2018

Innsbruck, 22.08.2018

BESCHIED

Aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 15.8.2018 wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner am 11.7.2018 beschlossenen ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 67 Absatz 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Gemäß § 31a Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 – ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Gemäß § 67 Absatz 1 TROG 2016 ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Durchführung des Vorbegutachtungsverfahrens durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner in der Sitzung am 13.12.2017 die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Die Auflegung erfolgte während sechs Wochen vom 14.12.2017 bis einschließlich 29.1.2018. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner konnte daher am 22.2.2018 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des örtlichen Raumplaners in der Fassung der Auflage beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorlegen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist hervorgekommen, dass die gemäß § 65 Absatz 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2003 verpflichtende Kundmachung im Bollen für Tirol nicht erfolgt ist. Das Verfahren war somit aus formellen Gründen zur Gänze zu wiederholen. Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat daher in der Sitzung am 8.5.2018 nochmals die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Die Auflegung erfolgte während sechs Wochen vom 17.5.2018 bis 29.6.2018. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner konnte daher am 11.7.2018 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des örtlichen Raumplaners in der Fassung der Auflage beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorlegen.

Die im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 vorgeschriebene Information der Gemeindebewohner wurde durchgeführt und am 23.1.2018 eine öffentliche Gemeindeversammlung abgehalten.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch alle erforderlichen Fachstellungnahmen eingeholt und ergibt sich aus dem Endbericht des örtlichen Raumplaners, dass die Vorgaben der Fachdienststellen berücksichtigt wurden, soweit diese zweckmäßig bzw. erforderlich waren. Die durchgeführten Maßnahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränken sich auf wenige Erweiterungen der baulichen Entwicklungsbereiche und der Überarbeitung der Dichtebestimmungen in den jeweiligen Entwicklungssignaturen der einzelnen baulichen Entwicklungsbereiche, wobei zum Teil eine zwingende Erlassung des Bebauungsplanes bzw. die Berücksichtigung entsprechender Bauregeln verankert wurden. Die funktionellen Zielbestimmungen in den einzelnen baulichen Entwicklungsbereichen wurden dabei im Wesentlichen unverändert übernommen. Diese Änderungen wurden unter Berücksichtigung des vorhandenen Nutzungs- und Baubestandes im Interesse einer möglichst harmonischen Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche vorgenommen. Konfliktsituationen bestehen nunmehr geringfügig in gewidmeten Baulandbereichen bzw. in neuen baulichen Entwicklungsbereichen, in denen zum Teil naturräumliche Gefährdungslagen (Hochwasser, Waldbachgefährdung bzw. Steinschlag) vorliegen. Gemäß der durchgeführten Strukturuntersuchung ergeben sich in den neuen Siedlungsbereichen keine wesentlichen umweltrelevanten Problembereiche. Aufgrund des vorgegebenen, engen Handlungsspielraumes ergeben sich in Summe keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen, da insbesondere auf eine großflächige Ausweisung neuer baulicher Entwicklungsbereiche mit Ausnahme der beiden Siedlungsgebiete im Ortszentrum und Nösslach verzichtet wurde und die bestehenden Siedlungsränder durch die Ausweisung der einzelnen neuen bauli-

chen Entwicklungsbereiche nur in den einzeln dargestellten Bereichen unter positiver Beurteilung der zuständigen Umweltbehörden überschritten werden. Zusammenfassend beruhen die durchgeführten Änderungen im Wesentlichen auf einer bedarfsorientierten Wiederaufnahme der derzeit rechtskräftigen Ausweisung baulicher Entwicklungsbereiche und einer Überarbeitung der jeweiligen Dichtebestimmungen bzw. der Neuorganisation der Freihalteflächen auf Basis der durchgeführten naturkundefachlichen Begleitplanung. Darüber hinaus finden nur geringfügige Erweiterungen der Siedlungsflächen mit Ausnahme der Ausweisung der beiden Siedlungsgebiete Waldebene und Nösslach statt, wobei deren Umweltverträglichkeit durch die zuständige Umweltbehörde positiv geprüft wurde.

Seitens der Nachbargemeinden, welche ordnungsgemäß verständigt wurden, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner wurde gemäß § 67 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Seitens des für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Sachgebietes wurde zum Entwurf Stellung genommen und festgestellt, dass der beschlossene Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner aus amtsfachlicher Sicht im Wesentlichen die Anforderung an ein strategisches Plandokument der örtlichen Raumordnung aufgrund der im Tiroler Raumordnungsgesetz festgelegten Ziele und Aufgaben erfüllt. Der Entwurf orientiert sich weitgehend an den bisherigen Festlegungen. Einzige großflächige Erweiterung ist der Bereich W 3 in Nösslach. Im Gegenzug gab es dort eine Reduktion der baulichen Entwicklungsflächen in Richtung Autobahn.

Das Verfahren zur Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurde insbesondere auch die gemäß § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 zwingend erforderliche Umweltprüfung durchgeführt. Der dabei als wesentliche Entscheidungsgrundlage erarbeitete Umweltbericht erfüllt die einschlägigen Vorgaben. Die im § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen ist gesetzeskonform erfolgt. Schließlich hat der Gemeinderat bei der endgültigen Beschlussfassung nachvollziehbar den Umweltbericht berücksichtigt.

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Gries am Brenner widerspricht weder Raumordnungsprogrammen noch anderen vorrangigen Planungen des Landes. Es konnten auch keine Widersprüchlichkeiten zu Planungsmaßnahmen des Bundes festgestellt werden. Weiters werden wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt. Das örtliche Raumordnungskonzept enthält keine Inhalte, die die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage stellen würden.

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren war noch in besonderer Weise zu prüfen ob dem örtlichen Raumordnungskonzept die Eignung zukommt, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen. Bei einer gesamthaften Betrachtung kann festgestellt werden, dass die vom Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner beschlossene erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die im § 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 und in der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Die vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie die festgelegten konkreten behördlichen sowie privatwirtschaftlichen Maßnahmen lassen eine Entwicklung der Gemeinde im Planungszeitraum erwarten, welche die Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumordnung weitgehend erfüllt.

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gries am Brenner stellt daher zusammenfassend beurteilt eine taugliche Grundlage für eine allfällige Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung der Bebauungspläne dar. Da kein Versagungsgrund vorliegt, kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt werden.

Hinweis:

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist binnen 2 Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Die digitale Ausfertigung der Fortschreibung ist falls nicht bereits im Genehmigungsverfahren vorhanden, ehest möglich nach Bescheiderlassung dem Sachgebiet Raumordnung nachzureichen.

Die zusammenfassende Erklärung welche Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 TUP in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei dies insbesondere durch Bekanntmachung im Internet erfolgen kann. Für die Dauer der Wirksamkeit des Planes hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Gemeinde Gries a.Br., Gries 73, 6156 Gries am Brenner, samt Plansatz;
2. die Abteilung Raumordnung-Statistik, samt örtlichem Raumordnungskonzept.

Für die Landesregierung:

Mag. Steiner